

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2003/11/24 B1171/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2003

## **Index**

58 Berg- und Energierecht

58/02 Energierecht

## **Norm**

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

EIWOG §21 Abs2

Energie-RegulierungsbehördenG §16 Abs3

EnergieliberalisierungsG Art8

## **Leitsatz**

Zurückweisung der Beschwerde gegen einen Bescheid der Energie-Control Kommission in einem Streitschlichtungsverfahren mangels Legitimation infolge Möglichkeit der Anrufung des Gerichtes bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern im Zusammenhang mit Systemnutzungstarifen

## **Rechtssatz**

Der Gesetzgeber hat die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden zur Überprüfung von Bescheiden der Energie-Control Kommission bei Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über Systemnutzungstarife verneint und der Partei die Möglichkeit gegeben, durch die Klagserhebung sowohl das Außerkrafttreten des Bescheides herbeizuführen, als auch ihre Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (vgl §21 Abs2 EIWOG, §16 Abs3 Energie-RegulierungsbehördenG). Angesichts dieser Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung konnte der vorliegende Bescheid nicht vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angefochten werden, zumal bereits eine Klage bei den ordentlichen Gerichten anhängig und der Bescheid daher außer Kraft getreten ist.

## **Entscheidungstexte**

- B 1171/03  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.11.2003 B 1171/03

## **Schlagworte**

Energierecht, Elektrizitätswesen, Gericht Zuständigkeit - Abgrenzung von Verwaltung, Kompetenz sukzessive, Gerichtsbarkeit Trennung von der Verwaltung, VfGH / Legitimation

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2003:B1171.2003

## **Dokumentnummer**

JFR\_09968876\_03B01171\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)